



Tierschutzanforderungen der Schafhaltung

Sachkunde der betreuenden Person

Jeder Schafhalter muss die nötige Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) für die Ernährung, Pflege und Betreuung sowie die verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere haben (§ 2 Tierschutzgesetz). Es muss eine ausreichende Anzahl sachkundiger Personen zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: 1 Schäfer/sachkundige Person / 400 Mutterschafe). Sollten Betreuer / Mitarbeiter eingesetzt werden, müssen diese über die Sachkunde entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortlichkeit verfügen.

Regelmäßige Kontrolle der Tiere und der Haltungseinrichtung

Das Befinden der Schafe muss mindestens einmal täglich gründlich kontrolliert werden. Bei Bedarf ist eine Einzeltieruntersuchung vorzunehmen. Besteht ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere, müssen Häufigkeit und Intensität der Kontrollen gesteigert werden. Technische Einrichtungen zur Futter- und Wasserversorgung sowie zur Beleuchtung und Lüftung sind ebenso wie die (Elektro-) Zäune mindestens einmal täglich zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Gräben stellen eine Gefahr für Schafe dar. Diese Gefahr muss durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Fütterung und Tränkwasserversorgung

Schafe müssen wiederkäufer- und bedarfsgerecht ernährt werden. Es ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen. Insbesondere ist auf eine ausreichende Versorgung mit strukturiertem Raufutter, Mineralstoffen und Spurenelementen zu achten. Bei bewollten Schafen ist die Körperkondition regelmäßig durch einen Lendengriff zu überprüfen. Lämmer müssen in den ersten vier Lebensstunden Kolostrum oder einen entsprechenden Ersatz aufnehmen. Grundsätzlich muss allen Schafen Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Das Wasser sollte nach Möglichkeit Trinkwasserqualität haben. Brackwasser ist als Tränkwasser ungeeignet.

Ablammung

In der kalten Jahreszeit darf die Ablammung nur dann im Freien erfolgen, wenn ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden ist. Unabhängig vom Haltungssystem muss der Ablammpfad sauber, trocken, windgeschützt bzw. zugfrei und eingestreut sein. Während der Ablampperiode sollten die Tiere mindestens zwei- bis dreimal täglich kontrolliert werden. Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Tierbetreuers nötig.

Weidehaltung (saisonal, ganzjährig)

Witterungsschutz

Die Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Allen Schafen muss für die Ruhephasen und die Nacht eine ausreichend große, weder morastige noch staunasse Liegefläche zur Verfügung stehen. Bei winterlicher Kälte mit über Tage anhaltendem starken Wind und Regen bzw. Schnee muss diese Liegefläche auch witterungsgeschützt sein. Für Sauglämmer bis mind. zur 4. Lebenswoche muss bei nasskalter Witterung ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt. Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen / Wetterlagen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuhalten. Detaillierte Ausführungen zum Witterungsschutz sind der „Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Hitzebelastung und Hitzestress

Hitzestress entsteht für das Schaf dann, wenn eine Anpassung der Körpertemperatur nicht mehr gelingt, d.h. wenn die körpereigene Wärmeproduktion und die Wärmeaufnahme aus der Umgebung größer werden als die

Wärmeabgabe. Anzeichen für eine beginnende Hitzebelastung sind u. a. eine erhöhte Atemfrequenz, pumpende Atmung und geblähte Nasenöffnungen. Durch das Angebot von Schatten und ausreichendem Tränkwasser, einen angepassten Schurtermin sowie Vermeidung von Anstrengungen gilt es, Hitzestress zu vermeiden.

Einzäunung – Schutz vor Ausbrechen der Schafe

Die Einzäunung muss verletzungs- und ausbruchsicher sein. Zu empfehlen sind Drahtknotengitter- und Elektrozäune. Die alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist nicht zulässig.

Schutz vor Beutegreifern, insbesondere Wolf

Mit der Wiederbesiedelung Deutschlands durch große Beutegreifer wie den Wolf, kommen Herdenschutzmaßnahmen eine große Bedeutung zu. Empfohlen werden 120 cm hohe Elektronetze oder 140 cm hohe Knotengeflechte sowie eine zusätzliche stromführende Litze als Schutz vor Überklettern sowie ein Untergrabeschutz der Zäune. Wichtig ist eine lückenlose Umschließung der Weidefläche. Schafe und Zäune müssen täglich kontrolliert werden. Zusätzlich zu wolfsabweisenden Zäunen hat sich der Einsatz von Herdenschutzhunden als effektive Möglichkeit des Schutzes von Weidetieren bewährt. Der Einsatz von Eseln und Neuweltkamelen als Herdenschutztiere ist dagegen tierschutzfachlich abzulehnen. Bei neugeborenen Lämmern sowie kranken, verletzten oder geschwächten Tieren besteht die Gefahr, dass sie Opfer von Rabenvögeln, Füchsen oder freilaufenden Hunden werden. Dieser muss durch Anpassungen im Haltingsmanagement und einer fachgerechten Umzäunung vorgebeugt werden.

Stallhaltung

Die Aufstallung von Schafen erfolgt üblicherweise nur zur Lammzeit bzw. während der kalten Wintermonate. Eine ganzjährige Stallhaltung ist tierschutzfachlich abzulehnen. Der Schafstall soll trocken, hell und zugfrei

sein und über eine ausreichende Luftzufuhr verfügen. Bewährt hat sich die Tiefstreuhaltung auf Stroh. Zur Unterteilung werden üblicherweise Hürden oder Futterraufen genutzt. Von der Haltungseinrichtung darf keine

Verletzungsgefahr oder sonstige Gefährdung der Tiergesundheit ausgehen.

Schur

Erwachsene Tiere aller Wollschafressen einschließlich der Moor- und Heidschnucken müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden. Als Richtzeit für die Schur sollte bei ganzjähriger Weidehaltung der Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden. Bei anschließender Stallhaltung kann auch in der kalten Jahreszeit geschoren werden. Voraussetzung für die Schur ist eine gute Kondition der Tiere. Die Schur ist von sachkundigen Personen durchzuführen. Nach der Schur ist es notwendig, die Tiere vor einer zu starken Belastung durch Nässe, Kälte, Wind und Sonnenstrahlung ggf. durch einen Witterungsschutz oder Stallhaltung zu bewahren. Die Fütterung ist dem geänderten Energiebedarf anzupassen.

Eingriffe am Tier

Bocklämmer bis zum Alter von vier Wochen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG bei normalen anatomischen Verhältnissen ohne Betäubung, aber unter Einsatz von Schmerzmitteln von einer sachkundigen Person kastriert werden. Der Einsatz elastischer Ringe zur Kastration ist nach § 6 Abs. 2 TierSchG verboten. Ältere Lämmer dürfen nur von einem Tierarzt unter Betäubung kastriert werden. Zuchtlämmer dürfen im Einzelfall vom Tierhalter bis zum Alter von unter acht Tagen ohne Betäubung kupiert werden. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Es wird empfohlen, die Schwänze auf Höhe der Sprunggelenke zu kupieren. Gleichzeitig wird empfohlen, auf kürzere Schwänze zu züchten.

Gesundheitsvorsorge

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ist u. a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen. Dazu gehört die Gesundheitsvorsorge einschließlich vorbeugender Impfungen und Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Ein regelmäßiges Monitoring und bei Bedarf Maßnahmen gegen Parasitenbefall sind ebenso unerlässlich wie die regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes. Gemeinsam mit dem betreuenden Tierarzt sollte für jede Herde ein auf die Bestandsbedingungen abgestimmter Gesundheitsplan aufgestellt werden.

Tierschutzindikatoren

Ein Schafhalter hat durch Erhebung und Bewertung von tierbezogenen Merkmalen (= Tierschutzindikatoren) im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz sicherzustellen, dass die von ihm gehaltenen Nutztiere angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind und sich artgemäß bewegen können (gem. § 2 Tierschutzgesetz). Ein Tierschutzindikator ist demnach als Hinweisgeber auf mögliche Probleme oder Risiken für den Tierschutz in Haltung und Management zu verstehen. Der Tierhalter hat eine betriebsindividuelle Auswahl an geeigneten Tierschutzindikatoren zu treffen.

Umgang mit kranken und verletzten Tieren / Töten von Tieren im Bestand

Der Tierhalter muss beim Auffinden von kranken oder verletzten Tieren, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, die Absonderung der Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen oder die Betäubung und Tötung ergreifen. Nötigenfalls muss ein Tierarzt hinzugezogen werden. Das Krankenabteil kann bereits eingerichtet oder mobil vorrätig gehalten werden, so dass es bei Bedarf schnell aufgebaut und eingerichtet werden kann.

Einzelhaltung und Anbindung

Schafe sind Herdentiere. Eine soziale Isolation belastet sie und wird grundsätzlich als tierschutzwidrig abgelehnt. Die Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf wenige begründete Ausnahmen unzulässig. Schafe dürfen nicht dauerhaft fixiert werden. Für die vorübergehende Anbindung eignen sich Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilem Material sowie nicht einschneidende, mindestens 3 cm breite Halsbänder. Keinesfalls dürfen sich zuziehende Anbindevorrichtungen verwendet werden.

Transport

Wer Tiere transportiert, muss die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen. Schafe dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind, es sei denn, der Transport führt zur tierärztlichen Behandlung. Im Zweifelsfall muss die Transportfähigkeit durch einen Tierarzt festgestellt und bescheinigt werden. Ordnungsgemäßes Verladen und schonendes Transportieren tragen entscheidend dazu bei, den Transportstress für die Tiere zu verringern.

Betäuben und Schlachten

Ein warmblütiges Tier darf grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist. Nur derjenige, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, darf ein Wirbeltier töten bzw. schlachten. Personen, die berufs- bzw. gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betäuben und / oder töten, benötigen einen Sachkundenachweis. Zur Elektrobetäubung sind spezielle Schafelektroden zu verwenden.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz